

einstimmiger Beschluss – Ja 19, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0 -

a) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen

- als Empfehlung an den Rat –

Die während der im Rahmen der gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch festgesetzten Frist vorgebrachten Äußerungen der Öffentlichkeit und die während der Beteiligungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 73 „Keramikerstraße“ vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 04.04.2016 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen

1. der gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch festgesetzten Frist vorgebrachten Äußerungen der Öffentlichkeit
2. der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 73 „Keramikerstraße“.

Grundlage für den Beschluss ist die der Sitzungseinladung des Rates als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Äußerungen und Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidungen ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Äußerungen vorgebracht bzw. Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

einstimmiger Beschluss – Ja 19, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0 -

b) Satzungsbeschluss

- als Empfehlung an den Rat –

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen beschließt der Rat den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 73 „Keramikerstraße“ der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 73 „Keramikerstraße“ umfasst eine 0,81 ha große Fläche im Norden der Kernstadt zwischen der Leberstraße im Süden, der Kettelerstraße im Westen, der Stauffenbergstraße im Norden und der Keramikerstraße im Osten. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches, die in dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 548, 826 und 827 in der Flur 4, Gemarkung Rheinbach.

Der Bebauungsplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Die vorliegende Begründung einschließlich Anlage wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 73 „Keramikerstraße“ durchzuführen.